

Originalregister Johannis VIII., seine Vorlage, wird also in äusserer Gleichförmigkeit den späteren päpstlichen Registern noch ähnlicher gewesen sein, als die uns vorliegende Cassineser Abschrift.

3. Zur Registerführung unter Johann VIII.

Von der neu gewonnenen Basis aus sind nun die weiteren Fragen, wie das Originalregister entstanden und geführt worden ist, in Angriff zu nehmen.

In erster Linie steht, wie bei aller Registerüberlieferung, die Frage, ob die Originale oder die Konzepte der Briefe registriert wurden. Schon Levi¹ hat für das Johannregister das letztere behauptet, und Lapôtre² hat sich ihm hierin angeschlossen und neue Gründe beigebracht. Aber auch hier muss die Untersuchung noch einmal gemacht werden. Die Frage gehört zu den schwierigsten der Registerforschung, und gerade die neueren Untersuchungen über die späteren erhaltenen Originalregister haben ergeben, dass zahlreiche für Konzeptvorlagen früher beigebrachte Argumente sich als nicht stichhaltig erweisen³. Um es vor auszuschicken: von den Argumenten Lapôtres, wenn man sie an jenen kritischen Ergebnissen der neueren Forschung misst und die besonderen Schwierigkeiten der Ueberlieferung in unserem Fall erwägt, hält nur ein einziges Stand⁴: in n. 231. 232 (230, J.-E. 3309) hat sich in dem Vermerk des Schlussabsatzes: 'Hoc est addendum in epistola ad Pulcarim', die Befehlsform, in welcher die Verfügung allein auf dem Konzept gestanden haben kann, erhalten, eine genaue Parallele zu dem Vermerk 'Illis scribatur', den Rodenberg⁵ aus den Registern Innocenz' IV. heranzog, und der als triftiges Argument allgemein anerkannt worden ist⁶.

Auf Konzeptvorlagen hat Lapôtre aber weiter daraus geschlossen, dass Adressen und Daten sehr verschieden im Register wiedergegeben sind, die Adressen bald in aus-

RERE SVCESSIBVS. Dilecto filio Hludounico glorioso regi. Quod pro pace et unitate' etc. 1) L. c. S. 181. 2) L. c. S. 8 ff. 3) Vgl. besonders Denifle in Archiv f. Litteratur- und Kirchengeschichte II (1886), 1 ff. und in der Einleitung der Specimina S. 12 ff. gegen Rodenberg in N. A. X, 510 ff., und neuerdings v. Heckel, Ueber das Verhältnis zwischen den Konzepten und den Registereintragungen der päpstlichen Register im 13. Jh. (Exkurs), in Archiv f. Urkundenforsch. I, 488 ff. 4) L. c. S. 10. Auch Levi l. c. S. 181 wies bereits auf dies Beispiel hin. 5) L. c. S. 536. 6) Vgl. v. Heckel l. c. S. 494.